

1. Privatrechtliches Auftragsverhältnis

Die Schulärztin oder der Schularzt wird von der Gemeinde mit der Durchführung der schulärztlichen Tätigkeiten an den ihr oder ihm zugewiesenen Lernenden nach den nachfolgenden Bestimmungen beauftragt. Der Auftrag ist nicht exklusiv. Die Gemeinde kann weitere Schulärztinnen oder Schulärzte beschäftigen.

2. Reihenuntersuchungen

- 2.1. Die Reihenuntersuchungen dienen der Erkennung bzw. Früherkennung von
- Krankheiten und gesundheitlichen Gefährdungen (psychisch und physisch),
 - Entwicklungsstörungen,
 - Defiziten, die das Lernen in der Schule gefährden (Visus, Gehör),
 - offensichtlichen Misshandlungen,
 - fehlenden Impfungen.
- 2.2. Die Reihenuntersuchungen umfassen folgende Leistungen bzw. Untersuchungen:
- a. Kindergarten**
- Grösse,
 - Gewicht,
 - Visus (Sehkraft),
 - Gehör,
 - internmedizinischer Status,
 - Bewegungsapparat,
 - Kontrolle Impfstatus, Durchführung von Impfungen (im Einverständnis der Eltern/Erziehungsberechtigten)
- b. 4. Primarklasse**
- Grösse,
 - Gewicht,
 - Visus, Farbsehen,
 - Gehör,
 - Bewegungsapparat,
 - Kontrolle Impfstatus, Durchführung von Impfungen (im Einverständnis der Eltern/Erziehungsberechtigten)
- c. 2. Klasse der Sekundarstufe**
- Grösse,
 - Gewicht,
 - Visus,
 - Gehör,
 - Blutdruck,
 - Kontrolle Impfstatus, Durchführung von Impfungen (im Einverständnis der Eltern/Erziehungsberechtigten)
 - Individuelles Beratungsgespräch gemäss Ziff. 4.2.

3. Schulärztlicher Untersuchung der neu zugezogenen Lernenden aus Ländern mit erhöhten Krankheitsrisiken

- 3.1. Aus dem Ausland zugezogene Lernende werden der Schulärztin oder dem Schularzt innert Monatsfrist seit dem Schuleintritt gemeldet.

Die Schulärztin oder der Schularzt entscheidet, bei welchen Lernenden aus gesundheitlichen Risikogebieten zum Schutz der Gesellschaft vor ansteckenden Krankheiten eine schulärztliche Untersuchung angezeigt ist. Er bietet diese Lernenden via die für den schulärztlichen Dienst verantwortliche Person der Schule auf und

- untersucht sie auf ansteckende Krankheiten (z. B. Tuberkulose) und
- führt eine altersentsprechende Vorsorgeuntersuchung durch.

4. Beratungen

- 4.1. Stellt die Schulärztin oder der Schularzt bei einem schulärztlichen Untersuchung gemäss Ziff. 2 und 3 einen besonderen individuellen Beratungsbedarf fest, führt sie oder er folgende Beratungen durch:

- Beratung von Lernenden (in Einzelfällen bei besonderen Problemen),
- Beratung von Erziehungsberechtigten (in Einzelfällen bei besonderen Problemen),
- Beratung von Lehrpersonen (Umgang mit Kindern mit aussergewöhnlichen Krankheiten).

- 4.2. Während der Reihenuntersuchung in der 2. Klasse der Sekundarstufe (Ziff. 2.2. c) führt die Schulärztin oder der Schularzt eine individuelle Gesundheitsberatung durch. Sie oder er orientiert sich am Gesundheitsfragebogen, den die Gemeinde über die Homepage des VLG beziehen kann (Link www.vlg.ch/index.php?id=120).

5. Massnahmen

- 5.1. Sind weitere diagnostische oder therapeutische Massnahmen erforderlich oder angezeigt, verfasst die Schulärztin oder der Schularzt einen kurzen schriftlichen Bericht (Formular) mit folgendem Inhalt:

- Diagnose, Befund,
- Empfehlung des weiteren Vorgehens,
- Aussage über die Dringlichkeit (angezeigt, erforderlich).

Sie oder er stellt den Bericht den Erziehungsberechtigten zu. Scheint die Einleitung von Kinderschutzmassnahmen erforderlich, wird auch die Vormundschaftsbehörde informiert.

- 5.2. Die Schulärztin oder der Schularzt kann je nach Situation und unter Einhaltung der ärztlichen Schweigepflicht Beratungsangebote vermitteln oder weitere Massnahmen vorschlagen.

6. Verfahren

- 6.1. Die schulärztlichen Untersuchungen und Beratungen finden während der ordentlichen Unterrichtszeit in den Praxisräumen der Schulärztin oder des Schularztes oder im Schulhaus statt.
- 6.2. Die Schulärztin oder der Schularzt vereinbart alle Termine mit der für den schulärztlichen Dienst verantwortlichen Person. Die zuständige Lehrperson schickt die Lernenden zur Untersuchung.
- 6.3. Acht Wochen vor dem geplanten Impftermin erhalten die Eltern/ Erziehungsberechtigten von der Schule den Elternbrief "Obligatorische schulärztliche Untersuchung und Beratung". Dieser enthält Informationen zur Untersuchung und die Einladung, den Impfausweis und den ausgefüllten Gesundheitsfragebogen in einem verschlossenen Kuvert zuhanden der Schulärztin oder des Schularztes an die Schule abzugeben. Es werden die Impfausweise und Gesundheitsfragebogen durch die Schule eingesammelt. Die schulärztlichen Karten, der Gesundheitsfragebogen, die Impfausweise und das Formular "Persönliche Impfkontrolle" werden in einem verschlossenen Kuvert von der Schule an die Schulärztin oder den Schularzt weiter gegeben.
Die Schulärztin oder der Schularzt kontrolliert den Impfstatus und trägt die Impfeempfehlungen auf dem Formular "Persönliche Impfkontrolle" ein.
- 6.4. Das Formular "Persönliche Impfkontrolle" mit den Impfeempfehlungen der Schulärztin oder des Schularztes geht zusammen mit dem Elternbrief "Impfeempfehlungen" über die Schule an die Eltern/Erziehungsberechtigten. Die Eltern/Erziehungsberechtigten füllen (Einwilligung oder Ablehnung) das Formular "Persönliche Impfkontrolle" aus, welches wiederum über die Schule an die Schulärztin oder den Schularzt geht. Die Schulimpfungen sind freiwillig und kostenlos.
- 6.5. Die Schulärztin oder der Schularzt bestellt die Impfstoffe zu einem vergünstigten Preis direkt bei den Impfstofflieferanten mit den vorgegebenen Bestellformularen für die Schulimpfungen. Diese Impfstoffe sind ausschliesslich für die Schulimpfungen zu verwenden.
- 6.6. Die Schulärztin oder der Schularzt führt die obligatorischen Schuluntersuchungen und die Schulimpfungen durch und organisiert zusammen mit der verantwortlichen Person an der Schule weitere Auffrischimpfungen in der Praxis oder der Schule. Für die Durchführung der Schulimpfung(en) durch die Schulärztin oder den Schularzt ist die schriftliche Einwilligung (Unterschrift) der Eltern/Erziehungsberechtigten auf dem Formular "Persönliche Impfkontrolle" Voraussetzung.
- 6.7. Die Schulärztin oder der Schularzt bestätigt die Durchführung der Untersuchung auf den schulärztlichen Karten und auf der Klassenliste und notiert durchgeführte Impfungen auf dem Formular "Persönliche Impfkontrolle".
Nach der Schulimpfung werden die Impfausweise und das Blatt "Mitteilung an die Eltern/Erziehungsberechtigten" in einem verschlossenen Kuvert über die Schule an die Eltern/Erziehungsberechtigten zurückgegeben.

Die schulärztlichen Karten (in verschlossenem Kuvert) und die Klassenliste werden der für den schulärztlichen Dienst verantwortlichen Person zurückgegeben und nach den Vorgaben des Datenschutzes aufbewahrt. Die Schulärztin oder der Schularzt behält die Formulare "Persönliche Impfkontrolle" für die Rechnungsstellung zurück.

6.8. Die Schulärztin oder der Schularzt verfasst innert Monatsfrist nach dem Abschluss der Untersuchungen einen schriftlichen Kurzbericht mit folgendem Inhalt:

- Anzahl der durchgeführten Untersuchungen,
- besondere Feststellungen über den generellen Gesundheitszustand und aktuelle Probleme,
- Empfehlungen an die Schule bzw. an die Gemeinde.

Der Bericht wird der Rechnung beigelegt.

Die Schule prüft die Einhaltung des Obligatoriums aufgrund der Klassenlisten, auf der die Schulärztin oder der Schularzt bzw. die Hausärztin oder der Hausarzt die Durchführung der Reihenuntersuchung bestätigt hat.

6.9. Die Kosten für die freiwilligen Schulimpfungen werden wie folgt abgerechnet:

- Die Schulärztin oder der Schularzt bestellt den nötigen Impfstoff mit dem hierfür vorgesehenen Bestellformular direkt bei den jeweiligen Impfstofflieferanten und bezahlt diesen direkt nach Erhalt der Rechnung.
- Die Schulärztin oder der Schularzt erstellt halbjährlich die Rechnung mit dem vorgegebenen "Abrechnungsformular" mit Angaben zu Anzahl und Impfstoffart der durchgeführten Impfungen zuhanden der Dienststelle Gesundheit. Der Rechnung werden die Formulare „Persönliche Impfkontrolle“ beigelegt.
- Die Dienststelle Gesundheit kontrolliert und visiert die Abrechnungsformulare der Schulärztinnen oder der Schularzte und vergütet ihnen halbjährlich die Impfleistungen. Sie stellt den Krankenkassenverbänden ihrerseits Rechnung.

6.10. Zur Durchführung von Schulimpfungen ist ein Beitritt zu den Verträgen des Kantons mit den Krankenkassenverbänden notwendig. Diese Beitrittsformulare für Schularzte sind Vertragsbestandteil der Verträge der Gemeinden mit den Schulärzten. Die Gemeinden übermitteln die Beitrittsformulare der Schularzte an den VLG, der sie gesamthaft der Dienststelle Gesundheit zusendet. Über Mutationen ist auf demselben Weg zu informieren.

6.11. Sind eine individuelle Beratung oder Massnahmen angezeigt, handelt die Schulärztin oder der Schularzt nach ihrem oder seinem Ermessen.

7. Weitere Pflichten

7.1. Die Schulärztin oder der Schularzt berät die Gemeinde auf Wunsch in allen Fragen, die die Gesundheit der Lernenden betreffen.

7.2. Die Schulärztin oder der Schularzt arbeitet in allen Angelegenheiten des schulärztlichen Dienstes eng mit der Gemeinde zusammen.

8. Honorierung

8.1. Die Schulärztin oder der Schularzt wird für die schulärztlichen Tätigkeiten wie folgt entschädigt:

- Reihenuntersuchung im Kindergarten (15 Min., Ziff. 2.2. a, 3): Fr. 55.00
- Reihenuntersuchung in der 2. Klasse der Sekundarschule (15 Min., Ziff. 2.2 c, 3, 4.2): Fr. 55.00
- Reihenuntersuchung in der 4. Primarklasse (12 Min., Ziff. 2.2. b, 3) Fr. 44.00

Entschädigung Schulimpfungen:

- für die freiwilligen Schulimpfungen erfolgt die Entschädigung aufgrund der separaten Abrechnung der Schulärztin/des Schularztes an den Kanton zuhanden der Krankenversicherer. Ärztliche Leistungspauschale pro Impfhandlung Fr. 17.25 (zuzüglich Impfstoffpreis).

Nicht zusätzlich entschädigt werden:

- der Bericht sowie die Vermittlung und/oder Empfehlung von Beratungsangeboten oder weiteren Massnahmen gemäss Ziff. 5.1., 5.2.,
- der Kurzbericht der Schulärztin oder des Schularztes gemäss Ziff 6.8.

Die übrigen schulärztlichen Tätigkeiten (Ziff. 4.1, 7.1, 7.2) werden nach Zeitaufwand honoriert. Der Stundenansatz beträgt Fr. 250.00 (vereinbart zwischen den beiden Vorständen der Ärztesgesellschaft des Kantons Luzern und des Verbandes Luzerner Gemeinden gemäss Schreiben vom 22.01.2009).

Honorarschuldnerin (mit Ausnahme der Schulimpfungen) ist die Gemeinde. Die Schulärztin oder der Schularzt stellt mindestens einmal pro Kalenderjahr Rechnung. Diese ist 30 Tage nach dem Erhalt fällig.

8.2. Das Honorar ist massgebender Lohn im Sinne des AHVG. Nach der Weisung der Ausgleichskasse des Kantons Luzern vom Dezember 2006 sind 50% des Honorars (25% bei der Durchführung der Reihenuntersuchung im Schulhaus) als Unkosten zu betrachten. Die Sozialversicherungsbeiträge sind auf 50% (bzw. 75%) des Honorars zu entrichten.

Handhabung wenn Praxis als juristische Person geführt wird:

Die Ärztesgemeinschaft „Gesundheits-Praxis-AG“ stellt für den Auftrag der Reihenuntersuchung als Unternehmen der Gemeinde Rechnung. Die AHV-Abrechnung erfolgt dann via „Gesundheits-Praxis-AG“ über die Lohnsumme der Ärzte. Somit ist die Gemeinde von der Abrechnungspflicht in diesen Fällen entbunden.

Die Entschädigungen für Impfhandlungen gelten als Behandlungskosten und fallen in das selbstständige Erwerbseinkommen eines Arztes und sind somit im Rahmen seiner Selbstständigen-Erwerbstätigkeit mit der AHV abzurechnen.